



## **Erlass neuer Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen**

Am 21. Dezember 2012 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) die Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen. Aufgrund der von der Regierung am 16. Dezember 2014 beschlossenen Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040) sind die Weisungen entsprechend anzupassen. Dabei erscheint es sinnvoll, die bisherigen Bestimmungen durch Erlass neuer Weisungen zu ersetzen. Die neuen Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen sollen zeitgleich mit der erwähnten Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft treten und sind vom Amt für Volksschule und Sport zu gegebenem Zeitpunkt auf dessen Homepage aufzuschalten.

Im Sinne dieser Erwägungen und gestützt auf Art. 98 lit. d Schulgesetz

### **verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die beiliegenden Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen werden erlassen.
2. Die neuen Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Mitteilung an: Amt für Volksschule und Sport; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Martin Jäger, Regierungsrat



## Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen

Gestützt auf Art. 98 lit. d des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 22. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

<sup>1</sup> Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsresultaten zeigt.

Begriffe

<sup>2</sup> Talentschulen sind von öffentlichen Schulträgerschaften geführte Schulen, welche von Regelschulen örtlich und/oder organisatorisch getrennt geführt werden.

<sup>3</sup> Talentklassen sind Klassen, welche örtlich und organisatorisch in eine Regelschule integriert sind.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.

Finanzierung

<sup>2</sup> Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine Verhaltensvereinbarung zuhanden der Schule zu unterzeichnen.

Verhaltensvereinbarung

<sup>2</sup> Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmässigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.

Ausschluss

<sup>2</sup> Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

**II. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN****Art. 5**

Für die Bewilligung gemäss Artikel 38 Absatz 1 Schulgesetz zur Führung von Talentschulen oder Talentklassen ist bei der Regierung ein Gesuch unter Beilage von Unterlagen einzureichen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie der weiteren Bestimmungen dieser Weisungen belegen.

Bewilligung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft ist für die schulische Bildung gemäss Lehrplan verantwortlich und gewährleistet die Verbindung mit der individuellen ausserschulischen sportlichen oder musikalischen Förderung.

Verantwortung  
Schulträgerschaft

<sup>2</sup> Die schulische Anschlussfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaft hat regelmässig schulische Leistungsüberprüfungen durchzuführen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Schulträgerschaft stellt eine Koordinationsperson mit einem Pensum von mindestens einem Stellenprozent pro Talentschülerin und Talentschüler an.

Personelle  
Voraussetzungen

<sup>2</sup> Die Schulträgerschaft beschäftigt für das polysportive Grundlagentraining eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche vielseitiges Grundlagentraining anbietet.

<sup>3</sup> Die Schulträgerschaft beschäftigt für die allgemeine musikalische Ausbildung eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung anbietet.

**Art. 8**

Sofern die Schulträgerschaft die individuelle ausserschulische Förderung nicht selbst anbietet, schliesst sie schriftliche Vereinbarungen mit Sport- und Musikpartnern. Diese Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und insbesondere auch die längerfristige Sicherung der Finanzierung der individuellen sportlichen und musikalischen Förderung.

Partnerschafts-  
Vereinbarungen

**Art. 9**

Schulträgerschaften, welche Talentschulen oder Talentklasse führen, müssen Schülerinnen und Schüler aller Niveaus der Sekundarstufe I aufnehmen.

Schulische Kriterien

**Art. 10**

Die Schulträgerschaft bietet für die Schülerinnen und Schüler an Talentschulen oder Talentklassen geeignete Tagesstrukturen an (Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe).

Ergänzende Betreuung

**Art. 11**

Die Bewilligung zur Führung von Talentschulen und Talentklassen kann durch die Regierung entzogen werden, wenn die Vorgaben des Schulgesetzes, der Schulverordnung oder dieser Weisungen nicht eingehalten werden.

Entzug der Bewilligung

**III. SCHLUSSBESTIMMUNG****Art. 12**

Diese Weisungen ersetzen diejenigen vom 21. Dezember 2012 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten